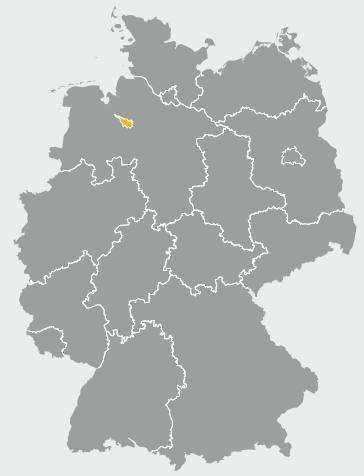


Beihilfe Bremen auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

(gem. Beihilfeänderung zum 01.12.2022)

beihilfeberechtigte Personen* mit max. 1 Kind	50 %	Alternativ ist auf Antrag Pauschal-Beihilfe (= Beitragszuschuss zum KV-Betrag) gegen Verzicht auf individuelle Beihilfe möglich . Diese Entscheidung ist unwiderruflich - der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
beihilfeberechtigte Personen mit mehr als 1 Kind	70 %	Bemessungssätze bei dauernder Pflegebedürftigkeit: Beihilfeberechtigte 50 %, Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind 70 %, Versorgungsempfänger 70 % Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 70 %, Kinder 80 % Hinweise: Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: • Bei BG bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen • In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.
berücksichtigungsf. Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner	70 %	
Kinder / Waisen	80 %	
Versorgungsempfänger	60 % + 5 % je berücks. Angehörigen (max. 80 %)	Einkommensgrenze Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 12.000 EUR im VKJ (nicht wie Bund)
berücksichtigungsf. Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner von Versorgungsempfängern	65 % + 5 % je berücks. Kind (max. 80 %)	Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/eingetragener Lebenspartner Nein (nicht wie Bund)
Witwen/Witwer	70 % + 5 % je berücks. Kind (max. 85 %)	Berücksichtigung Kind Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- siehe <u>Absicherung Kinder</u> (nicht wie Bund)

*Hinweis: Durch die Änderung zum 01.12.2022 reduziert sich bei verheirateten Verbeamteten mit nur einem Kind der Beihilfebemessungssatz von 60% auf 50%, bei alleinstehenden Verbeamteten mit nur einem Kind reduziert er sich von 55% auf 50%.

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ
Heilpraktiker	Nein (nicht wie Bund)
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge
Kürzung Medikamente	6 EUR (nicht wie Bund)
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)
Belastungsgrenze für Medika- mente/Beförderung/Hilfsmit- tel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	Nein (nicht wie Bund)
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen, bei Erwachsenen nur bei bestimmten Erkrankungen, Gestelle sind nicht beihilfefähig
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst Kurleistungen und Vater-/Mutter-Kind-Kuren, i.d.R. frühestens nach 4 Jahren, Zuschuss für Unterkunft von 16 € pro Tag (für max. 23 Tage). Stationäre Rehabilitation bis 28 Tage nach Zusage, inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) sowie Unterkunft und Verpflegung

**Wir empfehlen:
Kurtagegeld-Tarif**

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Beihilfefähig, wenn min. 1 Jahr im öffentlichen Dienst (nicht wie Bund)	
M+L	Zu 60 % anerkannt	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt	
Implantate	Je Kiefer max. 2, in bestimmten Fällen max. 4	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen
Wahlleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	Nein, da kein Anspruch auf Wahlleistungen (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein, da kein Anspruch auf Wahlleistungen (nicht wie Bund)	
KHT-Angebote	Nein	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	-	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung)					

Reisen

Innerhalb EU	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (nicht wie Bund)

Besonderheiten bei Polizei- und Feuerwehrbeamten

Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei, Feuerwehrbeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)
---	---

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	100 € pro Jahr ab 50 % Beihilfe, 80 € ab 60 % sowie 70 € ab 70 % (nicht wie Bund)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> Säuglingserstaussstattung; Pauschale von 128 € für jedes lebendgeborene Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre Zuschüsse des Arbeitgebers/Rentenversicherung: Wird bei einem Beihilfeberechtigtem, dem Ehepartner oder seinen Kindern ein Arbeitgeberzuschuss bzw. Zuschuss der Rentenversicherung zum PKV-Beitrag gezahlt der mind. 41 € mtl. beträgt, reduziert sich der Beihilfebemessungssatz für die betroffene Person um 10 %.
Familien- und Haushaltshilfe	Beihilfefähig bis zum Mindestlohn, max. 6 Stunden/Tag, bei stationärer Unterbringung oder Tod (bis zu 6, ggf. auch 12 Monate) der haushaltsführenden Person, wenn ein Kind unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Person im Haushalt lebt. Ebenso bei schwerer Krankheit bis zu 28 Tagen – auch bei Alleinstehenden
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres	200 €; sofern innerhalb von 6 Monaten die Leistungen unter 200 € liegen, kann auch ein geringerer Betrag eingereicht werden

Stand: April 2024

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**
